

3. Übergangsvorschriften

Nachfolgend finden Sie mehrere Zusammenstellungen aller Übergangsvorschriften im StrlSchG ungeachtet behördlicher Zuständigkeiten.

1) Übersicht mit drei Teiltabellen

Die Regelungen sind aufgeführt in der

- a) Reihenfolge der Vorschriften in der alten Strahlenschutzverordnung (außer c),
- b) Reihenfolge der Vorschriften der alten Röntgenverordnung (außer c)
- c) Reihenfolge der Vorschriften, die in StrlSchV und RöV analog sind

2) Gesamttabelle

Hier sind alle Übergangsvorschriften aufgeführt; das Reihungskriterium ist die zugrundeliegende Regelung des StrlSchG, z. B. die Genehmigungsvorschriften nach § 12 StrlSchG.

3) Übergangsvorschrift § 208 StrlSchG zur Bauartzulassung

Sie ist derart kompliziert, dass sie sich nicht kompakt und verständlich in den Tabellen 1 und 2 abbilden lässt, und deshalb separat dargestellt wird.

4) Übergangsvorschriften im Wortlaut des StrlSchG

gez. Eisbach (27.03.2018)

1) **Tabellen (3) jeweils sortiert nach §§ der alten StrISchV bzw. RöV und nach den in StrISchV und RöV analogen §§**

Betrifft		Übergangsregelung / [neuer § des Sachverhalts / der Pflicht]	
StrISchV alt	Inhalt	§§ StrISchG	Inhalt der Übergangsregelung StrISchG
§ 7 Abs. 1	Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen	§ 197 Abs. 2 Satz 1 [§ 12 Abs. 1 Nr. 3]	Genehmigung < 31.12.2018 gilt unverändert als Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 fort. Siehe aber spezielle Regelungen i. ff!
§ 7 Abs. 1	Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen (hier: HRQ)	§ 197 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 [§ 12 Abs. 1 Nr. 3] (GV → § 13 Abs. 4)	<u>Bedingung für HRQ:</u> Genehmigungsvoraussetzung bez. Verfahren für Notfall und Kommunikationsverbindungen bis 31.12.2020 erfüllt.
§ 7 Abs. 1	Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen (hier: Anwendung am Menschen; GV nach § 9 Abs. 2 StrISchV)	§ 197 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (Medizin, Therapie individuell) [§ 12 Abs. 1 Nr. 3] (GV → § 14 Abs. 1 Nr. 2 a / Nr. 3 a / Nr. 4)	<u>Bedingung für Anwendung am Menschen zur Behandlung:</u> Sofern ein individueller Bestrahlungsplan erforderlich ist, muss die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bez. Personal bei der Behörde bis 31.12.2020 nachgewiesen sein.
§ 7 Abs. 1	Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen (hier Anwendung am Menschen; GV nach § 9 Abs. 2 StrISchV)	§ 197 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 (Medizin, Therapie standardisiert / Diagnostik) [§ 12 Abs. 1 Nr. 3] (GV → § 14 Abs. 1 Nr. 2 a / Nr. 3 a / Nr. 4)	<u>Bedingung für Anwendung am Menschen zur standardisierten Behandlung oder zur Untersuchung mit erheblicher Exposition:</u> Bis 31.12.2022 muss die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bez. Personal bei der Behörde nachgewiesen sein.
§ 7 Abs. 1	Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen	§ 197 Abs. 2 Satz 3 [§ 13 Abs. 7]	Die Behörde <u>kann</u> von Inhabern der alten Genehmigungen bis 31.12.2020 eine Sicherheitsleistung verlangen.
§ 7 Abs. 2	Erstreckungs-Regelung für Umgang in nach AtG genehmigten Einrichtungen	§ 197 Abs. 3 [§ 12 Abs. 1 Nr. 3]	Genehmigung < 31.12.2018 gilt einschließlich Erstreckung als Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 fort.
§ 8	Genehmigungsfreie Tätigkeiten, soweit sie der <u>neuen</u> Definition nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 5 Abs. 39 StrISchG entsprechen	§ 197 Abs. 4 [§ 12 Abs. 1 Nr. 3]	a) Fortsetzung erlaubt, aber: b) Fortsetzung von Tätigkeiten, die nach StrISchG nicht mehr genehmigungsfrei sind, nur zulässig, wenn Genehmigungsantrag bis zum 31.12.2019 gestellt.

1) Tabellen (3) jeweils sortiert nach §§ der alten StrISchV bzw. RöV und nach den in StrISchV und RöV analogen §§

Betrifft		Übergangsregelung / [neuer § des Sachverhalts / der Pflicht]	
StrISchV alt	Inhalt	§§ StrISchG	Inhalt der Übergangsregelung StrISchG
§ 11 Abs. 1	Errichtung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen	§ 196 [§ 10]	Genehmigung < 31.12.2018 gilt unverändert als § 10-Genehmigung fort.
§ 11 Abs. 2 (§ 14 Abs. 1)	Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen ohne Medizin	§ 197 Abs. 1 Satz 1 [§ 12 Abs. 1 Nr. 1]	Genehmigung < 31.12.2018 gilt unverändert als Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 fort.
§ 11 Abs. 2 (§ 14 Abs. 2)	Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen – Anwendung am Menschen	§ 197 Abs. 1 Satz 2 [§ 12 Abs. 1 Nr. 1] und spezielle Genehmigungsvoraussetzungen bez. Personal nach → § 14 Abs. 1 Nr. 2a / Nr. 3a / Nr. 4	Genehmigung < 31.12.2018 gilt unverändert als Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 fort. <u>Bedingung für Anwendung am Menschen:</u> Sofern ein individueller Bestrahlungsplan erforderlich ist, muss bis 31.12.2020 die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bez. Personal bei der Behörde nachgewiesen sein.
§ 12	Anzeigebedürftiger Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen	§ 199 [§ 17 Abs. 1]	Anzeige < 31.12.2018 gilt als § 17-Anzeige fort.
§ 15 Abs. 1	Beschäftigung in fremden Anlagen und Einrichtungen	§ 202 [§ 25 Abs. 1]	Genehmigung < 31.12.2018 gilt unverändert entsprechend der Befristung im Bescheid, längstens bis zum 31.12.2023 , als § 25-Genehmigung fort.
§ 16 Abs. 1	Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe	§ 204 Abs. 1 [§ 27 Abs. 1]	Genehmigung < 31.12.2018 gilt unverändert als § 27-Genehmigung fort. <u>Bedingung:</u> Nachweis der Fachkunde gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 31.12.2021 .
§ 16 Abs. 2	Erstreckungsregelung: Beförderungsgenehmigung nach § 4 AtG kann sich auch auf sonst. rad. Stoffe erstrecken.	§ 204 Abs. 2 [§ 27 Abs. 2]	Erstreckung gilt fort, wenn Fachkunde nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 31.12.2021 nachgewiesen.
§ 95 Abs. 1 (Anl. XI, Teil A)	Hier: <u>Arbeitsfeld nach Anlage XI, Teil A</u> ; Abschätzung der Radon-222-Exposition am Arbeitsplatz	§ 214 Abs. 2 [§ 127 Abs. 1]	Messung vor dem 31.12.2018 gilt als Messung nach § 127 Abs. 1. Hinweis: bestehende Expositionssituation.

1) **Tabellen (3) jeweils sortiert nach §§ der alten StrlSchV bzw. RöV und nach den in StrlSchV und RöV analogen §§**

Betrifft		Übergangsregelung / [neuer § des Sachverhalts / der Pflicht]	
StrlSchV alt	Inhalt	§§ StrlSchG	Inhalt der Übergangsregelung StrlSchG
§ 95 Abs. 2 (Anl. XI, Teil A)	Hier: <u>Arbeitsfeld nach Anlage XI, Teil A</u> ; Anzeige des Radon-222-Arbeitsplatzes > 6 mSv/a	§ 214 Abs. 1 [§ 129 Abs. 1] i. V. m. [§ 128 Abs. 1]	Anzeige < 31.12.2018 gilt als § 129-Anmeldung fort. Maßgabe: Maßnahmen zur Reduzierung der Radon-222-Exposition gem. § 128 Abs. 1 bis 31.12.2020 umsetzen. Hinweis: bestehende Expositionssituation.
§ 95 Abs. 1 (Anl. XI, Teil B)	Hier: <u>Arbeitsfeld nach Anlage XI, Teil B</u> ; Abschätzung der potentiellen Alphaenergie-Exposition oder Körperdosis am Arbeitsplatz	§ 210 Abs. 2 [§ 55 Abs. 1] Ggf. [§ 56 Abs. 1 Satz 1]	Für bisher nicht anzeigepflichtige Tätigkeiten, die vor 31.12.2018 aufgenommen wurden, ist Abschätzung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 bis 31.12.2020 durchzuführen; ggf. unverzügliche Anzeige gem. § 56 Abs. 1. Hinweis: Bisherige Arbeit = Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 StrlSchG.
§ 95 Abs. 2 (Anl. XI, Teil B)	Hier: <u>Arbeitsfeld nach Anlage XI, Teil B</u> ; Anzeige des Arbeitsplatzes > 6 mSv/a	§ 210 Abs. 1 [§ 56 Abs. 1]	Anzeige < 31.12.2018 gilt als § 56-Anzeige fort, wenn Anzeigeunterlagen nach § 56 Abs. 2 Satz 1 bis 31.12.2020 vorgelegt werden. Hinweis: Bisherige Arbeit = Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 StrlSchG.
§ 103	Fliegendes Personal – neu: Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StrlSchG (Betrieb von Luftfahrzeugen)	§ 209 [§ 50]	Vor 31.12.2018 aufgenommene und nun nach § 50 anzeigepflichtige Tätigkeiten müssen bis 31.12.2020 angezeigt werden.
§ 106	Zusatz radioaktiver Stoffe und Aktivierung	§ 206 Abs. 1 [§ 40 Abs. 1]	Genehmigung < 31.12.2018 gilt unverändert als § 27-Genehmigung fort. <u>Bedingung für Konsumgüter mit Pflicht zum Rücknahmekonzept RK (§ 41 Abs. 1 Nr. 3):</u> soweit RK bisher nicht erforderlich, muss für RK-pflichtige, ab 31.12.2019 hergestellte Konsumgüter zu diesem Termin ein RK vorliegen (§ 206 Abs. 1 Satz 2).

1) Tabellen (3) jeweils sortiert nach §§ der alten StrlSchV bzw. RöV und nach den in StrlSchV und RöV analogen §§

Betrifft		Übergangsregelung / [neuer § des Sachverhalts / der Pflicht]	
StrlSchV alt	Inhalt	§§ StrlSchG	Inhalt der Übergangsregelung StrlSchG
§ 108	Grenzüberschreitende Verbringung von Konsumgütern	§ 207 [§ 42]	Genehmigung < 31.12.2018 gilt unverändert als § 42-Genehmigung fort. Bedingung: Rücknahmekonzept entsprechend § 206 Abs. 1 Satz 2 spätestens ab 31.12.2019
§ 117 Abs. 6 Satz 1	Übergangsregelung zu § 106 StrlSchV – Verwendung, Lagerung, Beseitigung von Konsumgütern, deren Herstellung nach der StrlSchV v. 30.06.1989 genehmigungsfrei war	§ 206 Abs. 2 [kein Bezug auf Pflicht nach StrlSchG]	Verwendung, Lagerung, Beseitigung von vor dem 31.12.2018 genehmigungsfrei hergestellten Konsumgütern weiterhin genehmigungsfrei.
§ 118	DDR-Hinterlassenschaften Uranbergbau	§ 215 [kein Bezug auf Pflicht nach StrlSchG]	Erlaubnisse gelten fort (Maßnahmen aufgrund Erlaubnis können nach Maßgabe der jew. Erlaubnis beendet werden).
Erste StrlSchV v. 15.10.1965	Nach § 11 genehmigungsfreie Geräte, keramische Gegenstände, Porzellanwaren, Glaswaren, elektronische Bauteile	§ 218 Abs. 1 [kein Bezug auf Pflicht nach StrlSchG]	Verwendung und Beseitigung weiterhin genehmigungs-/anzeigefrei
StrlSchV v. 30.06.1989	Sonstige Produkte nach Anlage III Teil A Nr. 5, 6, 7 (vor 01.08.2001 erworben)	§ 218 Abs. 2 [kein Bezug auf Pflicht nach StrlSchG]	Verwendung, Lagerung und Beseitigung weiterhin genehmigungs-/anzeigefrei

1) Tabellen (3) jeweils sortiert nach §§ der alten StrISchV bzw. RöV und nach den in StrISchV und RöV analogen §§

Betrifft		Übergangsregelung / [neuer § des Sachverhalts / der Pflicht]	
RöV alt	Inhalt	§§ StrISchG	Inhalt der Übergangsregelung StrISchG
§ 3 Abs. 1	Betrieb von Röntgeneinrichtungen	§ 198 Abs. 1 Satz 1 [§ 12 Abs. 1 Nr. 4]	Genehmigung < 31.12.2018 gilt unverändert als Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 fort. Siehe aber spezielle Regelungen i. ff!
§ 3 Abs. 3	Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen (hier: zur Diagnostik)	§ 198 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 [§ 12 Abs. 1 Nr. 4] und spezielle Genehmigungsvoraussetzungen bez. Personal nach → § 14 Abs. 1 Nr. 2a / Nr. 3 a / Nr. 4	Genehmigung < 31.12.2018 gilt unverändert als Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 fort. <u>Bedingung für Anwendung am Menschen zur Untersuchung mit erheblicher Exposition für Patienten:</u> Bis 31.12.2022 muss die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bez. Personal bei der Behörde nachgewiesen sein.
§ 3 Abs. 3	Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen zur Behandlung (hier: mit <u>individuellem Bestrahlungsplan</u>)	§ 198 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 [§ 12 Abs. 1 Nr. 4] und spezielle Genehmigungsvoraussetzungen bez. Personal nach → § 14 Abs. 1 Nr. 2a / Nr. 3 a / Nr. 4	Genehmigung < 31.12.2018 gilt unverändert als Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 fort. <u>Bedingung für Anwendung am Menschen zur Behandlung mit individuellem Bestrahlungsplan:</u> Bis 31.12.2020 muss die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bez. Personal bei der Behörde nachgewiesen sein.
§ 3 Abs. 3	Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen zur Behandlung (hier: <u>standardisierte Behandlung</u>)	§ 198 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 [§ 12 Abs. 1 Nr. 4] und spezielle Genehmigungsvoraussetzungen bez. Personal nach → § 14 Abs. 1 Nr. 2a / Nr. 3 a / Nr. 4	Genehmigung < 31.12.2018 gilt unverändert als Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 fort. <u>Bedingung für Anwendung am Menschen zur standardisierten Behandlung:</u> Bis 31.12.2022 muss die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bez. Personal bei der Behörde nachgewiesen sein.

1) Tabellen (3) jeweils sortiert nach §§ der alten StrISchV bzw. RöV und nach den in StrISchV und RöV analogen §§

Betrifft		Übergangsregelung / [neuer § des Sachverhalts / der Pflicht]	
RöV alt	Inhalt	§§ StrISchG	Inhalt der Übergangsregelung StrISchG
§ 3 Abs. 4 Satz 1	Teleradiologie nachts/Wochenende/Feiertag	§ 198 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 [§ 12 Abs. 1 Nr. 4] i. V. m. <i>GV nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 (u. ggf. Nr. 2)</i>	(unbefristete) Genehmigung < 31.12.2018 gilt unverändert fort. <u>Bedingung:</u> Bis 31.12.2022 muss die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen (Personal + Gesamtkonzept Teleradiologie) bei der Behörde nachgewiesen sein.
§ 3 Abs. 4 Satz 3	Teleradiologie umfassend (24/7)	§ 198 Abs. 2 [§ 12 Abs. 1 Nr. 4]	Genehmigung < 31.12.2018 gilt bis zum Ende der Befristung gem. Bescheid fort.
§ 3 Abs. 4a	Freiwillige Reihenuntersuchung (z.B. MSP)	§ 198 Abs. 3 [§ 12 Abs. 1 Nr. 4]	Genehmigung < 31.12.2018 gilt bis zum Ende der Befristung gem. Bescheid fort.
§ 4 Abs. 1	Anzeigebedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen	§ 200 Abs. 1 [§ 19 Abs. 1 Nr. 1] und spezielle Genehmigungsvoraussetzungen bez. Personal nach → § 19 Abs. 3 Nr. 7 i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 2 a / Nr. 3 a / Nr. 4	Anzeige < 31.12.2018 gilt als § 19-Anzeige fort. <u>Bedingung für Anwendung am Menschen zur Untersuchung mit erheblicher Exposition für Patienten:</u> Bis 31.12.2022 muss die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bez. Personal bei der Behörde nachgewiesen sein.
§ 4 Abs. 3	Anzeigebedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen, hier: Basis-, Hoch- und Vollschutzgeräte und Schulröntgengeräte	§ 200 Abs. 2 [§ 19 Abs. 1 Nr. 2]	Anzeige < 31.12.2018 gilt als § 19-Anzeige fort.
§ 5	Betrieb von Störstrahlern	§ 198 Abs. 4 [§ 12 Abs. 1 Nr. 5]	Genehmigung < 31.12.2018 gilt als § 12-Genehmigung unverändert fort.
§ 6 Abs. 1 Nr. 1 u. 2	Prüfung, Erprobung, Wartung, Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern	§ 201 [§ 22 Abs. 1]	Anzeige < 31.12.2018 gilt als § 22-Anzeige fort.
§ 6 Abs. 1 Nr. 3	Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtung oder eines fremden Störstrahlers	§ 203 [§ 26 Abs. 1]	Anzeige < 31.12.2018 gilt als § 26-Anzeige fort.

1) Tabellen (3) jeweils sortiert nach §§ der alten StrISchV bzw. RöV und nach den in StrISchV und RöV analogen §§

Betrifft		Übergangsregelung / [neuer § des Sachverhalts / der Pflicht]	
RöV alt	Inhalt	§§ StrISchG	Inhalt der Übergangsregelung StrISchG
§ 25 Abs. 1 Satz 2	Zulassung freiwilliger Röntgenreihenuntersuchung (aber nicht MSP!)	§ 213 [§ 84 Abs. 4]	Zulassung < 31.12.2018 gilt als Zulassung nach § 84 Abs. 4 fort.

1) Tabellen (3) jeweils sortiert nach §§ der alten StrISchV bzw. RöV und nach den in StrISchV und RöV analogen §§

Betrifft		Übergangsregelung / [neuer § des Sachverhalts / der Pflicht]	
StrISchV alt/ RöV alt	Inhalt	§§ StrISchG	Inhalt der Übergangsregelung StrISchG
§ 23 u. § 24 Abs. 1 StrISchV/ § 28a u. § 28b Abs. 1 RöV	Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zur medizinischen Forschung (originärer Forschungsgegenstand)	§ 205 Abs. 1 [§ 31]	Genehmigung < 31.12.2018 gilt als § 31- Genehmigung unverändert fort.
§ 23 u. § 24 Abs. 2 StrISchV/ § 28a u. § 28b Abs. 2 RöV	Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zur medizinischen Forschung (Begleitdiagnostik)	§ 205 Abs. 2 [§ 32]	Genehmigung < 31.12.2018 gilt als § 32- Anzeige unverändert fort.
§ 23 u. § 24 Abs. 2 StrISchV/ § 28a u. § 28b Abs. 2 RöV	Vor dem 31.12.2018 begonnene und nicht abgeschlossene Genehmigungsverfahren	§ 205 Abs. 3 [§ 32]	Vor dem 31.12.2018 begonnene Genehmigungsverfahren werden nach altem Recht zu Ende geführt. Für Verfahren zur Begleitdiagnostik gilt nach erteilter Genehmigung § 205 Abs. 2. Hinweis: Das ist eine Ausnahme. Ansonsten werden alle vor dem 31.12.2018 begonnenen und bis dahin nicht abgeschlossenen Verfahren nach StrISchV und RöV nach neuem Recht zu Ende geführt.
§ 92 StrISchV/ § 28g RöV	Registrierung von Ethikkommissionen	§ 205 Abs. 4 [§ 36 Abs. 1]	Registrierungen < 31.12.2018 gelten fort.
§ 31 StrISchV/ § 13 RöV	Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten	§ 211 [§ 70]	Bestellungen von Strahlenschutzbeauftragten vor dem 31.12.2018 gelten fort.
§ 46 StrISchV/ § 32 RöV	Dosisgrenzwert Bevölkerung; Neu: Summierung zur Ermittlung der Exposition der Bevölkerung	§ 212 Abs. 2 [§ 80]	Ist ab 01.01.2019 anzuwenden!
§ 55 StrISchV/ § 31a RöV	Dosisgrenzwerte für beruflich strahlenexponierte Personen; Neu: Augenlinsendosis 20 mSv/a	§ 212 Abs. 1 [§ 78 Abs. 2 Nr. 1]	Gilt ab 01.01.2019!

1) Tabellen (3) jeweils sortiert nach §§ der alten StrlSchV bzw. RöV und nach den in StrlSchV und RöV analogen §§

Betrifft		Übergangsregelung / [neuer § des Sachverhalts / der Pflicht]	
StrlSchV alt/ RöV alt	Inhalt	§§ StrlSchG	Inhalt der Übergangsregelung StrlSchG
§ 41 Abs. 1 Satz 4 StrlSchV/ § 35 Abs. 4 Satz 2 RöV	Bestimmung von Messstellen	§ 216 [§ 169 Abs. 1]	Bestimmungen < 31.12.2018 gelten als Bestimmung nach § 169 Abs. 1 fort. <u>Bedingung:</u> Nachweis der Voraussetzungen nach § 169 Abs. 2 bis zum 31.12.2020 .
§ 66 Abs. 1 StrlSchV/ § 4a Abs. 1 RöV	Bestimmung von Sachverständigen	§ 217 [§ 172 Abs. 1, Nr. 1, 3 oder 4]	Bestimmungen < 31.12.2018 gelten als Bestimmung nach § 172 Abs. 1 längstens fünf Jahre fort.

2) Gesamttabelle sortiert nach §§ des neuen StrISchG (Spalte 3 - fett in eckigen Klammern)

Betrifft: S-§ = StrISchV / R-§ = RöV		Übergangsregelung / [neuer § des Sachverhalts / der Pflicht]	
	Inhalt	§§ StrISchG	Inhalt der Übergangsregelung StrISchG
S-§ 11 Abs. 1	Errichtung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen	§ 196 [§ 10]	Genehmigung < 31.12.2018 gilt unverändert als § 10-Genehmigung fort.
S-§ 11 Abs. 2 (§ 14 Abs. 1)	Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen ohne Medizin	§ 197 Abs. 1 Satz 1 [§ 12 Abs. 1 Nr. 1]	Genehmigung < 31.12.2018 gilt unverändert als Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 fort.
S-§ 11 Abs. 2 (S-§ 14 Abs. 2)	Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen – Anwendung am Menschen	§ 197 Abs. 1 Satz 2 [§ 12 Abs. 1 Nr. 1] und spezielle Genehmigungsvoraussetzungen bez. Personal nach → § 14 Abs. 1 Nr. 2a / Nr. 3a / Nr. 4	Genehmigung < 31.12.2018 gilt unverändert als Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 fort. <u>Bedingung für Anwendung am Menschen:</u> Sofern ein individueller Bestrahlungsplan erforderlich ist, muss bis 31.12.2020 die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bez. Personal bei der Behörde nachgewiesen sein.
S-§ 7 Abs. 1	Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen	§ 197 Abs. 2 Satz 1 [§ 12 Abs. 1 Nr. 3]	Genehmigung < 31.12.2018 gilt unverändert als Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 fort. Siehe aber spezielle Regelungen i. ff!
S-§ 7 Abs. 1	Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen (hier: HRQ)	§ 197 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 [§ 12 Abs. 1 Nr. 3] (GV → § 13 Abs. 4)	<u>Bedingung für HRQ:</u> Genehmigungsvoraussetzung bez. Verfahren für Notfall und Kommunikationsverbindungen bis 31.12.2020 erfüllt.
S-§ 7 Abs. 1	Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen (hier: Anwendung am Menschen; GV nach § 9 Abs. 2 StrISchV)	§ 197 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (Medizin, Therapie individuell) [§ 12 Abs. 1 Nr. 3] (GV → § 14 Abs. 1 Nr. 2 a / Nr. 3 a / Nr. 4)	<u>Bedingung für Anwendung am Menschen zur Behandlung:</u> Sofern ein individueller Bestrahlungsplan erforderlich ist, muss die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bez. Personal bei der Behörde bis 31.12.2020 nachgewiesen sein.
S-§ 7 Abs. 1	Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen (hier Anwendung am Menschen; GV nach § 9 Abs. 2 StrISchV)	§ 197 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 (Medizin, Therapie standardisiert / Diagnostik) [§ 12 Abs. 1 Nr. 3] (GV → § 14 Abs. 1 Nr. 2 a / Nr. 3 a / Nr. 4)	<u>Bedingung für Anwendung am Menschen zur standardisierten Behandlung oder zur Untersuchung mit erheblicher Exposition:</u> Bis 31.12.2022 muss die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bez. Personal bei der Behörde nachgewiesen sein.

2) Gesamttabelle sortiert nach §§ des neuen StrISchG (Spalte 3 - fett in eckigen Klammern)

Betrifft: S-§ = StrISchV / R-§ = RöV		Übergangsregelung / [neuer § des Sachverhalts / der Pflicht]	
	Inhalt	§§ StrISchG	Inhalt der Übergangsregelung StrISchG
S-§ 7 Abs. 2	Erstreckungs-Regelung für Umgang in nach AtG genehmigten Einrichtungen	§ 197 Abs. 3 [§ 12 Abs. 1 Nr. 3]	Genehmigung < 31.12.2018 gilt einschließlich Erstreckung als Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 fort.
S-§ 8	Genehmigungsfreie Tätigkeiten, soweit sie der <u>neuen</u> Definition nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 5 Abs. 39 StrISchG entsprechen	§ 197 Abs. 4 [§ 12 Abs. 1 Nr. 3]	c) Fortsetzung erlaubt, aber: d) Fortsetzung von Tätigkeiten, die nach StrISchG nicht mehr genehmigungsfrei sind, nur zulässig, wenn Genehmigungsantrag bis zum 31.12.2019 gestellt.
R-§ 3 Abs. 1	Betrieb von Röntgeneinrichtungen	§ 198 Abs. 1 Satz 1 [§ 12 Abs. 1 Nr. 4]	Genehmigung < 31.12.2018 gilt unverändert als Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 fort. Siehe aber spezielle Regelungen i. ff!
R-§ 3 Abs. 3	Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen (hier: zur Diagnostik)	§ 198 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 [§ 12 Abs. 1 Nr. 4] und spezielle Genehmigungsvoraussetzungen bez. Personal nach → § 14 Abs. 1 Nr. 2a / Nr. 3 a / Nr. 4	Genehmigung < 31.12.2018 gilt unverändert als Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 fort. <u>Bedingung für Anwendung am Menschen zur Untersuchung mit erheblicher Exposition für Patienten:</u> Bis 31.12.2022 muss die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bez. Personal bei der Behörde nachgewiesen sein.
R-§ 3 Abs. 3	Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen zur Behandlung (hier: mit <u>individuellem Bestrahlungsplan</u>)	§ 198 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 [§ 12 Abs. 1 Nr. 4] und spezielle Genehmigungsvoraussetzungen bez. Personal nach → § 14 Abs. 1 Nr. 2a / Nr. 3 a / Nr. 4	Genehmigung < 31.12.2018 gilt unverändert als Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 fort. <u>Bedingung für Anwendung am Menschen zur Behandlung mit individuellem Bestrahlungsplan:</u> Bis 31.12.2020 muss die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bez. Personal bei der Behörde nachgewiesen sein.

2) Gesamttabelle sortiert nach §§ des neuen StrISchG (Spalte 3 - fett in eckigen Klammern)

Betrifft: S-§ = StrISchV / R-§ = RöV	Inhalt	Übergangsregelung / [neuer § des Sachverhalts / der Pflicht]	Inhalt der Übergangsregelung StrISchG
R-§ 3 Abs. 3	Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen zur Behandlung (hier: <u>standardisierte Behandlung</u>)	§ 198 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 [§ 12 Abs. 1 Nr. 4] und spezielle Genehmigungsvoraussetzungen bez. Personal nach → § 14 Abs. 1 Nr. 2a / Nr. 3 a / Nr. 4	Genehmigung < 31.12.2018 gilt unverändert als Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 fort. <u>Bedingung für Anwendung am Menschen zur standardisierten Behandlung:</u> Bis 31.12.2022 muss die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bez. Personal bei der Behörde nachgewiesen sein.
R-§ 3 Abs. 4 Satz 1	Teleradiologie nachts/Weekend/Feiertag	§ 198 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 [§ 12 Abs. 1 Nr. 4] i. V. m. GV nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 (u. ggf. Nr. 2)	(unbefristete) Genehmigung < 31.12.2018 gilt unverändert fort. <u>Bedingung:</u> Bis 31.12.2022 muss die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen (Personal + Gesamtkonzept Teleradiologie) bei der Behörde nachgewiesen sein.
R-§ 3 Abs. 4 Satz 3	Teleradiologie umfassend (24/7)	§ 198 Abs. 2 [§ 12 Abs. 1 Nr. 4]	Genehmigung < 31.12.2018 gilt bis zum Ende der Befristung gem. Bescheid fort.
R-§ 3 Abs. 4a	Freiwillige Reihenuntersuchung (z.B. MSP)	§ 198 Abs. 3 [§ 12 Abs. 1 Nr. 4]	Genehmigung < 31.12.2018 gilt bis zum Ende der Befristung gem. Bescheid fort.
R-§ 5	Betrieb von Störstrahlern	§ 198 Abs. 4 [§ 12 Abs. 1 Nr. 5]	Genehmigung < 31.12.2018 gilt als § 12-Genehmigung unverändert fort.
S-§ 7 Abs. 1	Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen	§ 197 Abs. 2 Satz 3 [§ 13 Abs. 7]	Die Behörde <u>kann</u> von Inhabern der alten Genehmigungen bis 31.12.2020 eine Sicherheitsleistung verlangen.
S-§ 12	Anzeigebedürftiger Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen	§ 199 [§ 17 Abs. 1]	Anzeige < 31.12.2018 gilt als § 17-Anzeige fort.

2) Gesamttabelle sortiert nach §§ des neuen StrISchG (Spalte 3 - fett in eckigen Klammern)

Betrifft: S-§ = StrISchV / R-§ = RöV		Übergangsregelung / [neuer § des Sachverhalts / der Pflicht]	
	Inhalt	§§ StrISchG	Inhalt der Übergangsregelung StrISchG
R-§ 4 Abs. 1	Anzeigebedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen	§ 200 Abs. 1 [§ 19 Abs. 1 Nr. 1] und spezielle Genehmigungsvoraussetzungen bez. Personal nach → § 19 Abs. 3 Nr. 7 i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 2 a / Nr. 3 a / Nr. 4	Anzeige < 31.12.2018 gilt als § 19-Anzeige fort. <u>Bedingung für Anwendung am Menschen zur Untersuchung mit erheblicher Exposition für Patienten:</u> Bis 31.12.2022 muss die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bez. Personal bei der Behörde nachgewiesen sein.
R-§ 4 Abs. 3	Anzeigebedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen, hier: Basis-, Hoch- und Vollschutzgeräte und Schulröntengeräte	§ 200 Abs. 2 [§ 19 Abs. 1 Nr. 2]	Anzeige < 31.12.2018 gilt als § 19-Anzeige fort.
R-§ 6 Abs. 1 Nr. 1 u. 2	Prüfung, Erprobung, Wartung, Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern	§ 201 [§ 22 Abs. 1]	Anzeige < 31.12.2018 gilt als § 22-Anzeige fort.
S-§ 15 Abs. 1	Beschäftigung in fremden Anlagen und Einrichtungen	§ 202 [§ 25 Abs. 1]	Genehmigung < 31.12.2018 gilt unverändert entsprechend der Befristung im Bescheid, längstens bis zum 31.12.2023 , als § 25-Genehmigung fort.
R-§ 6 Abs. 1 Nr. 3	Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtung oder eines fremden Störstrahlers	§ 203 [§ 26 Abs. 1]	Anzeige < 31.12.2018 gilt als § 26-Anzeige fort.
S-§ 16 Abs. 1	Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe	§ 204 Abs. 1 [§ 27 Abs. 1]	Genehmigung < 31.12.2018 gilt unverändert als § 27-Genehmigung fort. <u>Bedingung:</u> Nachweis der Fachkunde gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 31.12.2021 .
S-§ 16 Abs. 2	Erstreckungsregelung: Beförderungsgenehmigung nach § 4 AtG kann sich auch auf sonst. rad. Stoffe erstrecken.	§ 204 Abs. 2 [§ 27 Abs. 2]	Erstreckung gilt fort, wenn Fachkunde nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 31.12.2021 nachgewiesen.

2) Gesamttabelle sortiert nach §§ des neuen StrISchG (Spalte 3 - fett in eckigen Klammern)

Betrifft: S-§ = StrISchV / R-§ = RöV		Übergangsregelung / [neuer § des Sachverhalts / der Pflicht]	
	Inhalt	§§ StrISchG	Inhalt der Übergangsregelung StrISchG
§ 23 u. § 24 Abs. 1 StrISchV/ § 28a u. § 28b Abs. 1 RöV	Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zur medizinischen Forschung (originärer Forschungsgegenstand)	§ 205 Abs. 1 [§ 31]	Genehmigung < 31.12.2018 gilt als § 31-Genehmigung unverändert fort.
§ 23 u. § 24 Abs. 2 StrISchV/ § 28a u. § 28b Abs. 2 RöV	Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zur medizinischen Forschung (Begleitdiagnostik)	§ 205 Abs. 2 [§ 32]	Genehmigung < 31.12.2018 gilt als § 32-Anzeige unverändert fort.
§ 23 u. § 24 Abs. 2 StrISchV/ § 28a u. § 28b Abs. 2 RöV	Vor dem 31.12.2018 begonnene und nicht abgeschlossene Genehmigungsverfahren	§ 205 Abs. 3 [§ 32]	Vor dem 31.12.2018 begonnene Genehmigungsverfahren werden nach altem Recht zu Ende geführt. Für Verfahren zur Begleitdiagnostik gilt nach erteilter Genehmigung § 205 Abs. 2. Hinweis: Das ist eine Ausnahme. Ansonsten werden alle vor dem 31.12.2018 begonnenen und bis dahin nicht abgeschlossenen Verfahren nach StrISchV und RöV nach neuem Recht zu Ende geführt.
§ 92 StrISchV/ § 28g RöV	Registrierung von Ethikkommissionen	§ 205 Abs. 4 [§ 36 Abs. 1]	Registrierungen < 31.12.2018 gelten fort.
S-§ 106	Zusatz radioaktiver Stoffe und Aktivierung	§ 206 Abs. 1 [§ 40 Abs. 1]	Genehmigung < 31.12.2018 gilt unverändert als § 27-Genehmigung fort. <u>Bedingung für Konsumgüter mit Pflicht zum Rücknahmekonzept RK (§ 41 Abs. 1 Nr. 3):</u> soweit RK bisher nicht erforderlich, muss für RK-pflichtige, ab 31.12.2019 hergestellte Konsumgüter zu diesem Termin ein RK vorliegen (§ 206 Abs. 1 Satz 2).

2) Gesamttabelle sortiert nach §§ des neuen StrISchG (Spalte 3 - fett in eckigen Klammern)

Betrifft: S-§ = StrISchV / R-§ = RöV		Übergangsregelung / [neuer § des Sachverhalts / der Pflicht]	
	Inhalt	§§ StrISchG	Inhalt der Übergangsregelung StrISchG
S-§ 108	Grenzüberschreitende Verbringung von Konsumgütern	§ 207 [§ 42]	Genehmigung < 31.12.2018 gilt unverändert als § 42-Genehmigung fort. Bedingung: Rücknahmekonzept entsprechend § 206 Abs. 1 Satz 2 spätestens ab 31.12.2019
S-§ 103	Fliegendes Personal – neu: Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StrISchG (Betrieb von Luftfahrzeugen)	§ 209 [§ 50]	Vor 31.12.2018 aufgenommene und nun nach § 50 anzeigepflichtige Tätigkeiten müssen bis 31.12.2020 angezeigt werden.
S-§ 95 Abs. 1 (Anl. XI, Teil B)	Hier: <u>Arbeitsfeld nach Anlage XI, Teil B</u> ; Abschätzung der potentiellen Alphaenergie-Exposition oder Körperdosis am Arbeitsplatz	§ 210 Abs. 2 [§ 55 Abs. 1] Ggf. [§ 56 Abs. 1 Satz 1]	Für bisher nicht anzeigepflichtige Tätigkeiten, die vor 31.12.2018 aufgenommen wurden, ist Abschätzung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 bis 31.12.2020 durchzuführen; ggf. unverzügliche Anzeige gem. § 56 Abs. 1. Hinweis: Bisherige Arbeit = Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 StrISchG.
S-§ 95 Abs. 2 (Anl. XI, Teil B)	Hier: <u>Arbeitsfeld nach Anlage XI, Teil B</u> ; Anzeige des Arbeitsplatzes > 6 mSv/a	§ 210 Abs. 1 [§ 56 Abs. 1]	Anzeige < 31.12.2018 gilt als § 56-Anzeige fort, wenn Anzeigeunterlagen nach § 56 Abs. 2 Satz 1 bis 31.12.2020 vorgelegt werden. Hinweis: Bisherige Arbeit = Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 StrISchG.
§ 31 StrISchV/ § 13 RöV	Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten	§ 211 [§ 70]	Bestellungen von Strahlenschutzbeauftragten vor dem 31.12.2018 gelten fort.
§ 55 StrISchV/ § 31a RöV	Dosisgrenzwerte für beruflich strahlenexponierte Personen; Neu: Augenlinsendosis 20 mSv/a	§ 212 Abs. 1 [§ 78 Abs. 2 Nr. 1]	Gilt ab 01.01.2019!
§ 46 StrISchV/ § 32 RöV	Dosisgrenzwert Bevölkerung; Neu: Summierung zur Ermittlung der Exposition der Bevölkerung	§ 212 Abs. 2 [§ 80]	Ist ab 01.01.2019 anzuwenden!
R-§ 25 Abs. 1 Satz 2	Zulassung freiwilliger Röntgenreihenuntersuchung (aber nicht MSP!)	§ 213 [§ 84 Abs. 4]	Zulassung < 31.12.2018 gilt als Zulassung nach § 84 Abs. 4 fort.

2) Gesamttabelle sortiert nach §§ des neuen StrlSchG (Spalte 3 - fett in eckigen Klammern)

Betrifft: S-§ = StrlSchV / R-§ = RöV		Übergangsregelung / [neuer § des Sachverhalts / der Pflicht]	
	Inhalt	§§ StrlSchG	Inhalt der Übergangsregelung StrlSchG
S-§ 95 Abs. 1 (Anl. XI, Teil A)	Hier: <u>Arbeitsfeld nach Anlage XI, Teil A</u> ; Abschätzung der Radon-222-Exposition am Arbeitsplatz	§ 214 Abs. 2 [§ 127 Abs. 1]	Messung vor dem 31.12.2018 gilt als Messung nach § 127 Abs. 1. Hinweis: bestehende Expositionssituation.
S-§ 95 Abs. 2 (Anl. XI, Teil A)	Hier: <u>Arbeitsfeld nach Anlage XI, Teil A</u> ; Anzeige des Radon-222-Arbeitsplatzes > 6 mSv/a	§ 214 Abs. 1 [§ 129 Abs. 1] i. V. m. [§ 128 Abs. 1]	Anzeige < 31.12.2018 gilt als § 129-Anmeldung fort. Maßgabe: Maßnahmen zur Reduzierung der Radon-222-Exposition gem. § 128 Abs. 1 bis 31.12.2020 umsetzen. Hinweis: bestehende Expositionssituation.
§ 41 Abs. 1 Satz 4 StrlSchV/ § 35 Abs. 4 Satz 2 RöV	Bestimmung von Messstellen	§ 216 [§ 169 Abs. 1]	Bestimmungen < 31.12.2018 gelten als Bestimmung nach § 169 Abs. 1 fort. <u>Bedingung:</u> Nachweis der Voraussetzungen nach § 169 Abs. 2 bis zum 31.12.2020 .
§ 66 Abs. 1 StrlSchV/ § 4a Abs. 1 RöV	Bestimmung von Sachverständigen	§ 217 [§ 172 Abs. 1, Nr. 1, 3 oder 4]	Bestimmungen < 31.12.2018 gelten als Bestimmung nach § 172 Abs. 1 längstens fünf Jahre fort.
S-§ 117 Abs. 6 Satz 1	Übergangsregelung zu § 106 StrlSchV – Verwendung, Lagerung, Beseitigung von Konsumgütern, deren Herstellung nach der StrlSchV v. 30.06 1989 genehmigungsfrei war	§ 206 Abs. 2 [kein Bezug auf Pflicht nach StrlSchG]	Verwendung, Lagerung, Beseitigung von vor dem 31.12.2018 genehmigungsfrei hergestellten Konsumgütern weiterhin genehmigungsfrei.
S-§ 118	DDR-Hinterlassenschaften Uranbergbau	§ 215 [kein Bezug auf Pflicht nach StrlSchG]	Erlaubnisse gelten fort (können nach Maßgabe der jew. Erlaubnis beendet werden).
Erste StrlSchV v. 15.10.1965	Nach § 11 genehmigungsfreie Geräte, keramische Gegenstände, Porzellanwaren, Glaswaren, elektronische Bauteile	§ 218 Abs. 1 [kein Bezug auf Pflicht nach StrlSchG]	Verwendung und Beseitigung weiterhin genehmigungs-/anzeigefrei

2) Gesamttabelle sortiert nach §§ des neuen StrISchG (Spalte 3 - fett in eckigen Klammern)

Betrifft: S-§ = StrISchV / R-§ = RöV		Übergangsregelung / [<i>neuer § des Sachverhalts / der Pflicht</i>]	
	Inhalt	§§ StrISchG	Inhalt der Übergangsregelung StrISchG
StrISchV v. 30.06.1989	Sonstige Produkte nach Anlage III Teil A Nr. 5, 6, 7 (vor 1.8.2001 erworben)	§ 218 Abs. 2 [<i>kein Bezug auf Pflicht nach StrISchG</i>]	Verwendung, Lagerung und Beseitigung weiterhin genehmigungs-/anzeigefrei

3) Übergangsvorschrift § 208 StrlSchG – Bauartzulassung

Abs. 1 Weitergelten von Zulassungen

Bestehende Bauartzulassungen (StrlSchV und RöV):

- sie gelten fort **bis zum Ablauf der Frist gemäß Zulassungsschein**;
- die Zulassung kann als Zulassung nach § 45 StrlSchG um 10 Jahre verlängert werden.

Abs. 2 Weiterbetrieb von bauartzugelassenen Vorrichtungen („< 31.12.2018“)

Vorrichtungen, deren Bauartzulassung vor dem 31. Dezember 2018 ausgelaufen war, dürfen entsprechend den Vorschriften des § 48 StrlSchG weiterbetrieben werden, wenn sie bisher nach Maßgabe

- des § 25 Abs. 5 StrlSchV oder
- des § 8 Abs. 5 RöV

betrieben wurden.

Abs. 3 Verwendung und Lagerung von Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten, mit Bauartzulassung nach StrlSchV vor dem 01. August 2001

- Nachfolgende Regelungen der StrlSchV vom 30. Juni 1989 gelten fort:
 - § 4 Abs. 1, 2 Satz 2 und Abs. 5 i. V. m. Anlage II Nr. 2 oder 3 und Anlage III Teil B Nr. 4 (genehmigungsfreier Umgang)
 - § 29 Abs. 1 Satz 1 (SSV)
 - § 34 (Strahlenschutzanweisung)
 - § 78 Abs. 1 Nr. 1 (Buchführung und Anzeige)
- Nach Auslaufen der Bauartzulassung gilt außerdem § 23 Abs. 2 Satz 3 StrlSchV vom 30. Juni 1989 (Weiterbetrieb) fort.
- Die aktuellen Vorschriften zur Strahlenschutzorganisation § 69 Abs. 2, §§ 70, 71, 72 des StrlSchG gelten entsprechend.

Hinweis: Die ersten beiden Punkte entsprechen wörtlich und der dritte Punkt sinngemäß der Übergangsvorschrift § 117 Abs. 7 der StrlSchV vom 01. August 2001.

Abs. 4 Weiterbetrieb von nach StrlSchV bauartzugelassenen Vorrichtungen („< 01.08.2001“)

Vorrichtungen, deren Bauartzulassung vor dem 01. August 2001 ausgelaufen war, dürfen weiter genehmigungsfrei betrieben werden, wenn sie schon bisher aufgrund der Übergangsvorschrift § 117 Abs. 7 Satz 3 der StrlSchV 2001 nach den dortigen Maßgaben weiter genehmigungsfrei betrieben wurden; § 117 Abs. 7 Satz 3 legt als Maßgaben für den Weiterbetrieb § 23 Abs. 2 Satz 3 StrlSchV vom 30. Juni 1989 i. V. m. § 4 StrlSchV 1989 fest.

3) Übergangsvorschrift § 208 StrlSchG – Bauartzulassung

Wer hat schon die ganz alte Strahlenschutzverordnung zur Hand?

Nachfolgend die einschlägigen in § 208 StrlSchG zitierten Regelungen aus der StrlSchV v. 30. Juni 1989

§ 4 – Genehmigungsfreier Umgang

Abs. 1: Wer mit radioaktiven Stoffen in der in Anlage II genannten Art umgeht, bedarf hierfür keiner Genehmigung nach den §§ 6, 7 oder 9 des Atomgesetzes oder nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung, wenn er den Beginn des Umgangs der zuständigen Behörde vorher anzeigt.

Abs. 2 Satz 2: Wer mit radioaktiven Stoffen in der in Anlage III Teil B genannten Art im beruflichen Bereich umgeht, bedarf hierfür keiner Genehmigung nach den §§ 6, 7 oder 9 des Atomgesetzes oder nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung.

Abs. 5: Die zuständige Behörde kann den nach Absatz 1 anzuzeigenden Umgang mit radioaktiven Stoffen untersagen, wenn

1. der zur Anzeige Verpflichtete oder der von ihm für die Leitung oder Beaufsichtigung des Umgangs bestellte Strahlenschutzbeauftragte keine ausreichende Fachkunde im Strahlenschutz besitzt,
2. die für eine sichere Ausführung des Umgangs notwendige Anzahl der Strahlenschutzbeauftragten nicht oder nicht mehr vorhanden ist oder
3. der zur Anzeige Verpflichtete oder der von ihm für die Leitung oder Beaufsichtigung des Umgangs bestellte Strahlenschutzbeauftragte nicht zuverlässig ist.

§ 23 – Entscheidung über die Bauartzulassung

Abs. 2 Satz 3: Vorrichtungen, die vor Ablauf der Frist in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen nach Maßgabe des § 4 weiter betrieben werden, es sei denn, daß die zuständige Behörde feststellt, daß ein ausreichender Schutz gegen Strahlenschäden nicht gewährleistet ist.

§ 29 – Strahlenschutzverantwortliche und Strahlenschutzbeauftragte

Abs. 1 Satz 1: Strahlenschutzverantwortlicher ist, wer einer Genehmigung nach den §§ 6, 7 oder 9 des Atomgesetzes oder nach den §§ 3, 15, 16 oder 20 dieser Verordnung oder der Planfeststellung nach § 9 b des Atomgesetzes bedarf oder wer eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 oder § 17 Abs. 1 zu erstatten hat oder wer aufgrund des § 3 Abs. 3 keiner Genehmigung nach § 3 Abs. 1 bedarf.

§ 34 – Strahlenschutzanweisung

Die zuständige Behörde kann den Strahlenschutzverantwortlichen verpflichten, eine Strahlenschutzanweisung zu erlassen, in der die in dem Betrieb zu beachtenden Strahlenschutzmaßnahmen aufzunehmen sind. Zu diesen Maßnahmen können insbesondere gehören

1. die Aufstellung eines Planes für die Organisation des Strahlenschutzes, erforderlichenfalls mit der Bestimmung, daß ein oder mehrere Strahlenschutzbeauftragte bei der genehmigten Tätigkeit ständig anwesend oder sofort erreichbar sein müssen,
2. die Regelung des für den Strahlenschutz wesentlichen Betriebsablaufs,
3. die Führung eines Betriebsbuchs, in das die für den Strahlenschutz wesentlichen Betriebsvorgänge einzutragen sind,
4. die regelmäßige Funktionsprüfung und Wartung von Geräten, Anlagen und sonstigen Vorrichtungen, die für den Strahlenschutz wesentlich sind, sowie die Führung von Aufzeichnungen über die Funktionsprüfungen und über die Wartung,
5. die Aufstellung eines Planes für regelmäßige Alarmübungen sowie für den Einsatz bei Unfällen und Störfällen, erforderlichenfalls mit Regelungen für den Brandschutz und die Vorbereitung der Schadensbekämpfung nach § 38, und
6. die Regelung des Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter oder gegen das Abhandenkommen von radioaktiven Stoffen.

3) Übergangsvorschrift § 208 StrlSchG – Bauartzulassung

§ 78 – Buchführung und Anzeige

Abs. 1: Wer mit radioaktiven Stoffen umgeht, hat

Nr. 1. der zuständigen Behörde Gewinnung, Erzeugung, Erwerb, Abgabe und den sonstigen Verbleib von radioaktiven Stoffen innerhalb eines Monats unter Angabe von Art und Aktivität anzuzeigen,

Anlage II – Anzeigebedürftiger Umgang

Genehmigungsfrei bei Anzeige nach § 4 Abs. 1 ist

Nr. 2. die Verwendung und Lagerung, ausgenommen im Zusammenhang mit dem Unterricht in Schulen, von

2.1 Vorrichtungen, in die umschlossene radioaktive Stoffe eingefügt sind und deren Bauart nach Anlage VI Nr. 1 oder 6 zugelassen ist;

2.2 Prüfstrahlern, die zur Anzeigekontrolle von Strahlungsmeßgeräten dienen und deren Bauart nach Anlage VI Nr. 2 zugelassen ist;

Nr. 3. die Verwendung und Lagerung von

3.1 Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe in offener Form enthalten, wenn die Bauart der Vorrichtung nach Anlage VI Nr. 3 zugelassen ist;

3.2 Vorrichtungen, die umschlossene radioaktive Stoffe enthalten, wenn die Bauart der Vorrichtung nach Anlage VI Nr. 4 zugelassen ist;

3.3 bis zu zwei Neutronenquellen, wenn die Bauart nach Anlage VI Nr. 5 zugelassen ist.

Anlage III – Genehmigungs- und anzeigefreier Umgang / Teil B

Genehmigungs- und anzeigefrei im beruflichen Bereich nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ist

Nr. 4. die Verwendung von Ionisationsrauchmeldern, deren Bauart nach Anlage VI Nr. 6 zugelassen ist, wenn

4.1 die Ionisationsrauchmelder von dem Inhaber einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 in einem Gebäude des Erwerbers eingebaut werden,

4.2 die Gesamtaktivität der in einem Gebäude oder Brandabschnitt eingebauten Ionisationsrauchmelder im Falle des Radium-226 insgesamt das Zweihundertfache, in allen anderen Fällen insgesamt das Tausendfache der Freigrenzen der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 nicht überschreitet,

4.3 zwischen dem Hersteller oder der Vertriebsfirma und dem Erwerber ein Reparatur- und Wartungsvertrag abgeschlossen ist, worin sich der Erwerber verpflichtet, die Reparatur- und Wartungsarbeiten nicht selbst vorzunehmen und

4.4 der Hersteller oder die Vertriebsfirma Art, Aktivität, Radionuklid, Anzahl und Einbauart, den Tag der Abgabe und Anschrift des Erwerbers der für den Hersteller oder die Vertriebsfirma und der für den Erwerber zuständigen Behörde anzeigt.

4) Wortlaut der Übergangsvorschriften aus dem StrlSchG

Kapitel 2

Übergangsvorschriften

§ 196 – Genehmigungsbedürftige Errichtung von Anlagen (§ 10)

Eine Genehmigung für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, die vor dem 31. Dezember 2018 erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 10 mit allen Nebenbestimmungen fort.

§ 197 – Genehmigungsbedürftige Tätigkeiten (§ 12)

- (1) Eine Genehmigung für den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, die vor dem 31. Dezember 2018 erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 mit allen Nebenbestimmungen fort. Dies gilt für Genehmigungen im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen für eine Behandlung mit ionisierender Strahlung, der ein individueller Bestrahlungsplan zugrunde liegt, wenn bis zum 31. Dezember 2020 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 erfüllt sind.
- (2) Eine Genehmigung für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen, die vor dem 31. Dezember 2018 erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 mit allen Nebenbestimmungen fort. Dies gilt für Genehmigungen
 1. für den Umgang mit hochradioaktiven Strahlenquellen nur, wenn bis zum 31. Dezember 2020 nachgewiesen ist, dass die Voraussetzung des § 13 Absatz 4 erfüllt ist,
 2. im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen für eine Behandlung mit radioaktiven Stoffen und ionisierender Strahlung, der jeweils ein individueller Bestrahlungsplan zugrunde liegt, wenn bis zum 31. Dezember 2020 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 erfüllt sind,
 3. im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen für eine standardisierte Behandlung mit radioaktiven Stoffen sowie zur Untersuchung mit radioaktiven Stoffen, die mit einer erheblichen Exposition der untersuchten Person verbunden sein kann, wenn bis zum 31. Dezember 2022 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 erfüllt sind.Die zuständige Behörde kann von dem Inhaber einer Genehmigung nach Satz 1 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Erbringung einer Sicherheitsleistung gemäß § 13 Absatz 7 verlangen.
- (3) Hat sich eine Genehmigung nach den §§ 6, 7 oder § 9 des Atomgesetzes oder ein Planfeststellungsbeschluss nach § 9b des Atomgesetzes, die oder der vor dem 31. Dezember 2018 erteilt worden ist, auf einen genehmigungsbedürftigen Umgang mit radioaktiven Stoffen erstreckt, so gilt diese Erstreckung als Erstreckung auf einen genehmigungsbedürftigen Umgang nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 dieses Gesetzes fort.
- (4) Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die vor dem 31. Dezember 2018 genehmigungsfrei ausgeübt wurden und ab dem 31. Dezember 2018 einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 bedürfen, dürfen fortgesetzt werden, wenn der Antrag auf Genehmigung bis zum 31. Dezember 2019 gestellt wurde.

4) Wortlaut der Übergangsvorschriften aus dem StrlSchG

§ 198 – Genehmigungsbedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern (§ 12)

- (1) Eine vor dem 31. Dezember 2018 erteilte Genehmigung für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen, mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten Röntgeneinrichtungen, gilt als Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 mit allen Nebenbestimmungen fort. Dies gilt für
 1. Genehmigungen im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen für eine Behandlung mit ionisierender Strahlung, der ein individueller Bestrahlungsplan zugrunde liegt, wenn bis zum 31. Dezember 2020 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 erfüllt sind,
 2. Genehmigungen im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen für eine standardisierte Behandlung mit ionisierender Strahlung sowie zur Untersuchung mit ionisierender Strahlung, die mit einer erheblichen Exposition der untersuchten Person verbunden sein kann, wenn bis zum 31. Dezember 2022 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 erfüllt sind,
 3. unbefristete Genehmigungen zur Teleradiologie, wenn bis zum 31. Dezember 2022 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass die Voraussetzung des § 14 Absatz 2 Nummer 4 und, soweit einschlägig, die in Nummer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Eine Genehmigung für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen zur Teleradiologie über den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst hinaus, die vor dem 31. Dezember 2018 nach § 3 Absatz 1 der Röntgenverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erteilt und nach § 3 Absatz 4 Satz 4 der Röntgenverordnung befristet worden ist, gilt bis zum Ablauf der in der Genehmigung genannten Frist mit allen Nebenbestimmungen fort.
- (3) Eine Genehmigung für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen im Rahmen freiwilliger Röntgenreihenuntersuchungen, die vor dem 31. Dezember 2018 nach § 3 Absatz 1 der Röntgenverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erteilt und nach § 3 Absatz 4a Satz 2 der Röntgenverordnung befristet worden ist, gilt bis zum Ablauf der in der Genehmigung genannten Frist mit allen Nebenbestimmungen fort.
- (4) Eine vor dem 31. Dezember 2018 erteilte Genehmigung für den Betrieb von Störstrahlern gilt als Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 5 mit allen Nebenbestimmungen fort.

§ 199 – Anzeigebedürftiger Betrieb von Anlagen (§ 17)

Eine Anzeige des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung, die vor dem 31. Dezember 2018 erfolgt ist, gilt als Anzeige nach § 17 Absatz 1 fort.

4) Wortlaut der Übergangsvorschriften aus dem StrlSchG

§ 200 – Anzeigebedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern (§ 19)

- (1) Eine Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung, die vor dem 31. Dezember 2018 erfolgt ist, gilt als Anzeige nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 fort. Dies gilt für Anzeigen im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen zur Untersuchung mit Röntgenstrahlung, die mit einer erheblichen Exposition der untersuchten Person verbunden sein kann, wenn die jeweils einschlägigen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 3 Nummer 7 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 4 bis zum 31. Dezember 2022 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen sind.
- (2) Eine Anzeige des Betriebs eines Basis-, Hoch- oder Vollschutzgerätes oder einer Schulröntgeneinrichtung, die vor dem 31. Dezember 2018 erfolgt ist, gilt als Anzeige nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 fort.

§ 201 – Anzeigebedürftige Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern (§ 22)

Eine Anzeige der Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern, die vor dem 31. Dezember 2018 erfolgt ist, gilt als Anzeige nach § 22 Absatz 1 fort.

§ 202 – Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen (§ 25)

Eine Genehmigung für die Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen, die vor dem 31. Dezember 2018 erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 25 Absatz 1 mit allen Nebenbestimmungen bis zum im Genehmigungsbescheid festgelegten Datum und längstens bis zum 31. Dezember 2023 fort.

§ 203 – Anzeigebedürftige Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen und Störstrahler (§ 26)

Eine Anzeige der Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtung oder eines fremden Störstrahlers, die vor dem 31. Dezember 2018 erfolgt ist, gilt als Anzeige nach § 26 Absatz 1 fort.

§ 204 – Genehmigungsbedürftige Beförderung radioaktiver Stoffe (§ 27)

- (1) Eine Genehmigung für die Beförderung, die vor dem 31. Dezember 2018 erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 27 Absatz 1 mit allen Nebenbestimmungen fort, wenn die nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 geforderte Fachkunde bis zum 31. Dezember 2021 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen ist.

4) Wortlaut der Übergangsvorschriften aus dem StrlSchG

- (2) Hat sich eine Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Atomgesetzes, die vor dem 31. Dezember 2018 erteilt worden ist, auf eine genehmigungsbedürftige Beförderung radioaktiver Stoffe erstreckt, so gilt diese Erstreckung als Erstreckung auf eine genehmigungsbedürftige Beförderung nach § 27 Absatz 1 dieses Gesetzes fort, wenn die nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 dieses Gesetzes geforderte Fachkunde bis zum 31. Dezember 2021 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen ist.

§ 205 – Medizinische Forschung (§§ 31, 32)

- (1) Eine nach § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder nach § 28a Absatz 1 in Verbindung mit § 28b Absatz 1 der Röntgenverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung genehmigte Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung gilt mit allen Nebenbestimmungen als Genehmigung nach § 31 fort.
- (2) Eine nach § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder nach § 28a Absatz 1 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 der Röntgenverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung genehmigte Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung gilt als Anzeige nach § 32 fort.
- (3) Vor dem 31. Dezember 2018 begonnene Genehmigungsverfahren nach § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder nach § 28a Absatz 1 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 der Röntgenverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung werden nach Maßgabe der vor dem 31. Dezember 2018 geltenden Vorschriften abgeschlossen. Für Genehmigungen nach Satz 1 gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Registrierungen von Ethikkommissionen nach § 92 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder nach § 28g der Röntgenverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung gelten als Registrierungen nach § 36 Absatz 1 dieses Gesetzes fort.

§ 206 – Genehmigungsbedürftiger Zusatz radioaktiver Stoffe und genehmigungsbedürftige Aktivierung (§ 40)

- (1) Eine Genehmigung für den Zusatz radioaktiver Stoffe und die Aktivierung, die vor dem 31. Dezember 2018 erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 40 Absatz 1 mit allen Nebenbestimmungen fort. Bedarf es zur Erteilung einer Genehmigung ab dem 31. Dezember 2018 eines Rücknahmekonzeptes nach § 41 Absatz 1 Nummer 3, das vor dem 31. Dezember 2018 noch nicht erforderlich war, so gilt Satz 1 nur, wenn für Konsumgüter, die ab dem 31. Dezember 2019 hergestellt werden, bis zu diesem Zeitpunkt ein Rücknahmekonzept erstellt wurde.

4) Wortlaut der Übergangsvorschriften aus dem StrlSchG

- (2) Die Verwendung, Lagerung und Beseitigung von Konsumgütern, die vor dem 1. August 2001 oder auf Grund des § 117 Absatz 6 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung genehmigungsfrei hergestellt wurden, bedarf weiterhin keiner Genehmigung.

§ 207 – Genehmigungsbedürftige grenzüberschreitende Verbringung von Konsumgütern (§ 42)

Eine Genehmigung für die grenzüberschreitende Verbringung von Konsumgütern, die vor dem 31. Dezember 2018 erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 42 mit allen Nebenbestimmungen fort; § 206 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 208 – Bauartzulassung (§ 45)

- (1) Bauartzulassungen von Geräten und anderen Vorrichtungen, in die sonstige radioaktive Stoffe nach § 2 Absatz 1 des Atomgesetzes eingefügt sind, von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen sowie von Röntgenstrahlern, Schulröntgeneinrichtungen, Basisschutzgeräten, Hochschutzgeräten, Vollschutzgeräten oder Störstrahlern, die am 31. Dezember 2018 gültig waren, gelten bis zum Ablauf der im Zulassungsschein genannten Frist fort; sie können auf Antrag entsprechend § 46 Absatz 5 Satz 2 als Zulassung nach § 45 Absatz 1 verlängert werden.
- (2) Vorrichtungen, deren Bauartzulassung vor dem 31. Dezember 2018 ausgelaufen war und die nach Maßgabe des § 25 Absatz 5 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder nach § 8 Absatz 5 der Röntgenverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung weiterbetrieben wurden, dürfen entsprechend § 48 weiterbetrieben werden.
- (3) Für die Verwendung und Lagerung von Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten und für die vor dem 1. August 2001 eine Bauartzulassung erteilt worden ist, gelten die Regelungen des § 4 Absatz 1, 2 Satz 2 und 5 in Verbindung mit Anlage II Nummer 2 oder 3 und Anlage III Teil B Nummer 4, § 29 Absatz 1 Satz 1, der §§ 34 und 78 Absatz 1 Nummer 1 der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 fort; nach dem Auslaufen dieser Bauartzulassung gilt auch die Regelung des § 23 Absatz 2 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 fort; § 69 Absatz 2, §§ 70, 71, 72 dieses Gesetzes gelten entsprechend.
- (4) Vorrichtungen, deren Bauartzulassung vor dem 1. August 2001 ausgelaufen ist und die auf Grund des § 117 Absatz 7 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung nach Maßgabe des § 23 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 4 der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 weiterbetrieben worden sind, dürfen weiter genehmigungsfrei betrieben werden.

§ 209 – Anzeigebedürftiger Betrieb von Luftfahrzeugen (§ 50)

Tätigkeiten im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11, die vor dem 31. Dezember 2018 aufgenommen wurden und nach diesem Gesetz eine Anzeige nach § 50 erfordern, dürfen fortgesetzt werden, wenn die Anzeige bis zum 31. Dezember 2020 vorgenommen wurde.

4) Wortlaut der Übergangsvorschriften aus dem StrlSchG

§ 210 – Anzeigebedürftige Tätigkeiten (§ 56)

- (1) Eine Anzeige einer Tätigkeit im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10, die vor dem 31. Dezember 2018 erfolgt ist, gilt als Anzeige nach § 56 Absatz 1 fort, soweit die nach § 56 Absatz 2 Satz 1 geforderten Unterlagen bis zum 31. Dezember 2020 bei der zuständigen Behörde eingereicht wurden.
- (2) Wurde eine Tätigkeit im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 vor dem 31. Dezember 2018 aufgenommen, ohne dass eine Anzeige erforderlich war, so ist eine Abschätzung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 bis zum 31. Dezember 2020 durchzuführen; § 56 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Die Abschätzung muss nicht erneut durchgeführt werden, wenn vor dem 31. Dezember 2018 eine auf den Arbeitsplatz bezogene Abschätzung der Körperdosis durchgeführt und aufgezeichnet worden ist; in diesem Fall hat eine nach § 56 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Anzeige unverzüglich zu erfolgen, § 56 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 211 – Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten (§ 70)

Eine Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten, die vor dem 31. Dezember 2018 erfolgt ist, gilt als Bestellung nach § 70 Absatz 1 fort.

§ 212 – Grenzwerte für beruflich exponierte Personen; Ermittlung der Exposition der Bevölkerung (§§ 78, 80)

- (1) Der Grenzwert nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 ist ab dem 1. Januar 2019 einzuhalten.
- (2) Für die Ermittlung der Exposition der Bevölkerung ist § 80 ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden.

§ 213 – Zulassung der Früherkennung (§ 84)

Eine Zulassung freiwilliger Röntgenreihenuntersuchungen zur Ermittlung übertragbarer Krankheiten in Landesteilen oder für Bevölkerungsgruppen mit überdurchschnittlicher Erkrankungshäufigkeit nach § 25 Absatz 1 Satz 2 der Röntgenverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung gilt als Zulassung nach § 84 Absatz 4 fort.

4) Wortlaut der Übergangsvorschriften aus dem StrlSchG

§ 214 – Anmeldung von Arbeitsplätzen in Innenräumen (§ 129)

- (1) Eine vor dem 31. Dezember 2018 erfolgte Anzeige einer Arbeit, die einem in Anlage XI Teil A zur Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung genannten Arbeitsfeld zuzuordnen war, gilt als Anmeldung nach § 129 Absatz 1 mit der Maßgabe fort, dass Maßnahmen zur Reduzierung der Radon-222-Exposition, soweit sie nach § 128 Absatz 1 erforderlich sind, bis zum 31. Dezember 2020 zu ergreifen sind.
- (2) Eine Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration, die vor dem 31. Dezember 2018 im Rahmen einer Abschätzung nach § 95 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage XI Teil A zur Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung durchgeführt worden ist, erfüllt die Pflicht zur Messung nach § 127 Absatz 1.

§ 215 – Radioaktive Altlasten

- (1) Erlaubnisse, die vor dem 31. Dezember 2018 auf dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags vom 6. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) genannten Gebiet erteilt wurden für Sanierungs-, Schutz- oder Nachsorgemaßnahmen an Hinterlassenschaften früherer menschlicher Betätigungen im Sinne von § 136 Absatz 1 sowie für die Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus auf Grund
 1. der Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz vom 11. Oktober 1984 (GBl. I Nr. 30 S. 341) nebst Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz vom 11. Oktober 1984 (GBl. I Nr. 30 S. 348; Ber. GBl. I 1987 Nr. 18 S. 196) und
 2. der Anordnung zur Gewährleistung des Strahlenschutzes bei Halden und industriellen Absetzanlagen und bei der Verwendung darin abgelagerter Materialien vom 17. November 1980 (GBl. I Nr. 34 S. 347),gelten fort, soweit sie nach Inkrafttreten des Einigungsvertrags erteilt wurden oder vor diesem Zeitpunkt erteilt wurden, aber noch fortgelten.
- (2) Die auf den Erlaubnissen beruhenden Maßnahmen können nach Maßgabe der jeweiligen Erlaubnis beendet werden.

§ 216 – Bestimmung von Messstellen (§ 169)

Behördliche Bestimmungen von Messstellen, die vor dem 31. Dezember 2018 erfolgt sind, gelten als Bestimmungen nach § 169 Absatz 1 fort, wenn bis zum 31. Dezember 2020 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen nach § 169 Absatz 2 erfüllt sind.

4) Wortlaut der Übergangsvorschriften aus dem StrlSchG

§ 217 – Bestimmung von Sachverständigen (§ 172)

Behördliche Bestimmungen von Sachverständigen, die vor dem 31. Dezember 2018 erfolgt sind, gelten als Bestimmungen nach § 172 Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 längstens fünf Jahre fort.

§ 218 – Genehmigungsfreier Umgang mit Geräten, keramischen Gegenständen, Porzellan- und Glaswaren oder elektronischen Bauteilen sowie sonstigen Produkten

- (1) Vor dem 1. April 1977 beschaffte Geräte, keramische Gegenstände, Porzellanwaren, Glaswaren oder elektronische Bauteile, mit denen nach § 11 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 15. Oktober 1965 ohne Genehmigung umgegangen werden durfte, dürfen weiter genehmigungsfrei verwendet und beseitigt werden, wenn diese Gegenstände zum Zeitpunkt der Beschaffung die Vorschrift des § 11 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 15. Oktober 1965 erfüllt haben.
- (2) Sonstige Produkte, die den Anforderungen der Anlage III Teil A Nummer 5, 6 oder 7 zur Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 30. Juni 1989 entsprechen und vor dem 1. August 2001 erworben worden sind, können weiter genehmigungs- und anzeigefrei verwendet, gelagert oder beseitigt werden.